

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I. Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EWG) Nr. 1577/90 der Kommission vom 13. Juni 1990 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen .....	1
Verordnung (EWG) Nr. 1578/90 der Kommission vom 13. Juni 1990 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden .....	3
Verordnung (EWG) Nr. 1579/90 der Kommission vom 13. Juni 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker .....	5
* Verordnung (EWG) Nr. 1580/90 der Kommission vom 13. Juni 1990 zur Abweichung von den Verordnungen (EWG) Nr. 19/82 und (EWG) Nr. 3653/85 hinsichtlich der Einfuhr von Schaf- und Ziegenfleischerzeugnissen mit Ursprung in bestimmten Drittländern .....	7
* Verordnung (EWG) Nr. 1581/90 der Kommission vom 13. Juni 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1183/86 mit Durchführungsbestimmungen für das System der Kontrolle der Preise der in Spanien zum freien Verkehr abgefertigten Mengen bei bestimmten Erzeugnissen des Fettsektors .....	9
* Verordnung (EWG) Nr. 1582/90 der Kommission vom 13. Juni 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3474/89 zur Festsetzung der in Spanien zum freien Verkehr abzufertigenden und aus diesem Mitgliedstaat auszuführenden Höchstmengen Sonnenblumenöl für das Wirtschaftsjahr 1989/90 .....	10
Verordnung (EWG) Nr. 1583/90 der Kommission vom 13. Juni 1990 zur Wiedereinführung des bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls .....	11
Verordnung (EWG) Nr. 1584/90 der Kommission vom 13. Juni 1990 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors .....	13
Verordnung (EWG) Nr. 1585/90 der Kommission vom 13. Juni 1990 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand .....	15

Verordnung (EWG) Nr. 1586/90 der Kommission vom 13. Juni 1990 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 983/90 durchgeführte siebente Teilausschreibung .....	17
Verordnung (EWG) Nr. 1587/90 der Kommission vom 13. Juni 1990 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung .....	18

---

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

90/263/EWG :

- ★ **Beschluß des Rates vom 7. Juni 1990 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur vorübergehenden Verlängerung des Protokolls zu dem Abkommen zwischen der Regierung der Republik Senegal und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Fischerei vor der senegalesischen Küste für die Zeit vom 1. März 1990 bis 31. März 1990 .....** 20

Abkommen in Form eines Briefwechsels über die vorübergehende Verlängerung des Protokolls zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Senegal über die Fischerei vor der senegalesischen Küste für die Zeit vom 1. März 1990 bis 31. März 1990 .....

21

90/264/EWG :

- ★ **Entscheidung des Rates vom 7. Juni 1990 über die Annäherung der portugiesischen an die gemeinsamen Butter- und Rindfleischpreise .....** 23

90/265/EWG :

- ★ **Entscheidung des Rates vom 7. Juni 1990 über die Annäherung der portugiesischen Preise für bestimmtes Obst und Gemüse an die gemeinsamen Preise** 24

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1577/90 DER KOMMISSION

vom 13. Juni 1990

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1340/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13  
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates  
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit  
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-  
wendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87<sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen  
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu  
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 754/90 der Kommission<sup>(5)</sup> und die später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt  
worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-  
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung inHöhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-  
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-  
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der  
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in  
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während  
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der  
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-  
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koef-  
fizienten festgestellt wird.Diese Wechselkurse sind die am 12. Juni 1990 festge-  
stellten Kurse.Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle  
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich  
der Äquivalenzkoeffizienten.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
754/90 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen  
Angebotspreise und Notierungen, von denen die  
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der  
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu  
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und  
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-  
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang  
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 14. Juni 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juni 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1990, S. 4.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Juni 1990 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	Portugal	Drittländer
0709 90 60	39,80	128,91 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
0712 90 19	39,80	128,91 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
1001 10 10	49,77	190,51 <sup>(1)</sup> <sup>(3)</sup>
1001 10 90	49,77	190,51 <sup>(1)</sup> <sup>(3)</sup>
1001 90 91	40,78	151,33
1001 90 99	40,78	151,33
1002 00 00	65,46	135,24 <sup>(6)</sup>
1003 00 10	56,71	130,91
1003 00 90	56,71	130,91
1004 00 10	48,11	123,39
1004 00 90	48,11	123,39
1005 10 90	39,80	128,91 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
1005 90 00	39,80	128,91 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
1007 00 90	56,71	143,97 <sup>(4)</sup>
1008 10 00	56,71	38,09
1008 20 00	56,71	105,69 <sup>(4)</sup>
1008 30 00	56,71	5,14 <sup>(5)</sup>
1008 90 10	(7)	(7)
1008 90 90	56,71	5,14
1101 00 00	71,56	225,49
1102 10 00	106,11	203,80
1103 11 10	91,98	309,02
1103 11 90	75,71	241,95

(<sup>1</sup>) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(<sup>2</sup>) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(<sup>3</sup>) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(<sup>4</sup>) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(<sup>5</sup>) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(<sup>6</sup>) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.

(<sup>7</sup>) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1578/90 DER KOMMISSION

vom 13. Juni 1990

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1340/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1916/89 der Kommission<sup>(5)</sup> und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 12. Juni 1990 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 14. Juni 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juni 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 187 vom 1. 7. 1989, S. 4.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Juni 1990 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

*(ECU/Tonne)*

KN-Code	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	3,73	3,73	3,73
1001 10 90	0	3,73	3,73	3,73
1001 90 91	0	1,62	1,62	0,68
1001 90 99	0	1,62	1,62	0,68
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	2,47	2,47	0,95

## B. Malz

*(ECU/Tonne)*

KN-Code	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9	4. Term. 10
1107 10 11	0	2,88	2,88	1,21	1,21
1107 10 19	0	2,15	2,15	0,90	0,90
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1579/90 DER KOMMISSION**

vom 13. Juni 1990

**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker****DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1069/89<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1920/89 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1575/90<sup>(4)</sup>, festgesetzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juni 1990

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1920/89 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 14. Juni 1990 in Kraft.

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 187 vom 1. 7. 1989, S. 13.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 149 vom 13. 6. 1990, S. 17.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 13. Juni 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
1701 11 10	33,06 <sup>(1)</sup>
1701 11 90	33,06 <sup>(1)</sup>
1701 12 10	33,06 <sup>(1)</sup>
1701 12 90	33,06 <sup>(1)</sup>
1701 91 00	35,54
1701 99 10	35,54
1701 99 90	35,54 <sup>(2)</sup>

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42) berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

<sup>(2)</sup> Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.



**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1580/90 DER KOMMISSION**

vom 13. Juni 1990

**zur Abweichung von den Verordnungen (EWG) Nr. 19/82 und (EWG) Nr. 3653/85  
hinsichtlich der Einfuhr von Schaf- und Ziegenfleischerzeugnissen mit  
Ursprung in bestimmten Drittländern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates  
vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorga-  
nisation für Schaf- und Ziegenfleisch<sup>(1)</sup>, insbesondere  
auf Artikel 15 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2641/80 des  
Rates<sup>(2)</sup> zur Abweichung von bestimmten Einfuhrbestim-  
mungen der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89, insbeson-  
dere auf Artikel 1 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3643/85 des Rates  
vom 19. Dezember 1985 über die ab 1986 auf bestimmte  
Drittländer anwendbare Einfuhrregelung für Schaf- und  
Ziegenfleisch<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 3939/87<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1373/90 des Rates  
vom 21. Mai 1990 zur Aussetzung der Einfuhrabschöp-  
fung für lebende Schafe und Ziegen<sup>(5)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89  
werden die für die betreffenden Erzeugnisse geltenden  
Abschöpfungen auf den Betrag beschränkt, der sich aus  
Selbstbeschränkungsabkommen ergibt. Nach Artikel 7  
Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 19/82 der Kom-  
mission<sup>(6)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
952/90<sup>(7)</sup>, wird die für die Einfuhren im Rahmen von  
Selbstbeschränkungsabkommen zu erhebende Abschöp-  
fung auf 10 % des Zollwerts beschränkt.

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3643/85 wird nach  
Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3653/85  
der Kommission<sup>(8)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1645/89<sup>(9)</sup>, bei der Einfuhr von Erzeug-  
nissen mit Ursprung in anderen Drittländern als denen,  
mit denen die Gemeinschaft Selbstbeschränkungsab-  
kommen geschlossen hat, die zu erhebende Abschöpfung  
auf 10 % des Zollwerts beschränkt.

Abweichend von den mit Österreich und Rumänien  
geschlossenen Selbstbeschränkungsabkommen und

abweichend von der Verordnung (EWG) Nr. 3643/85 wird  
nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/90 die  
Erhebung der bei der Einfuhr von lebenden Schafen und  
Ziegen der KN-Codes 0104 10 90 und 0104 20 90  
geltenden Abschöpfung bis 31. Dezember 1992 aus-  
gesetzt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Bezüglich lebender Schafe und Ziegen der KN-Codes  
0104 10 90 und 0104 20 90 ist abweichend von Artikel 7  
Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 19/82 in Feld 24 der  
Einfuhrlizenzen, die bis 31. Dezember 1992 gegen die  
Vorlage der von Österreich und Rumänien ausgestellten  
Ausfuhrlizenzen erteilt werden, eine der folgenden  
Angaben zu machen:

- Exacción limitada a cero (aplicación del Reglamento  
(CEE) n° 1580/90)
- Importafgift begrænset til nul (jf. forordning (EØF) nr.  
1580/90)
- Beschränkung der Abschöpfung auf Null (Anwendung  
der Verordnung (EWG) Nr. 1580/90)
- Εισφορά περιοριζόμενη στο μηδέν (εφαρμογή του  
κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 1580/90)
- Levy limited to zero (application of Regulation (EEC)  
No 1580/90)
- Prélèvement limité à zéro (application du règlement  
(CEE) n° 1580/90)
- Prelievo limitato a zero (applicazione del regolamento  
(CEE) n. 1580/90)
- Heffing beperkt tot nul (toepassing van Verordening  
(EEG) nr. 1580/90)
- Direito nivelador limitado a zero (aplicação do Regula-  
mento (CEE) n° 1580/90).

*Artikel 2*

Bezüglich lebender Schafe und Ziegen der KN-Codes  
0104 10 90 und 0104 20 90 ist abweichend von Artikel 3  
Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3653/85 in Feld 24  
der Einfuhrlizenzen, die bis 31. Dezember 1992 erteilt  
werden, eine der folgenden Angaben zu machen:

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 275 vom 18. 10. 1980, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 348 vom 24. 12. 1985, S. 2.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1987, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 133 vom 24. 5. 1990, S. 6.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 3 vom 7. 1. 1982, S. 18.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 96 vom 12. 4. 1990, S. 73.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 348 vom 24. 12. 1985, S. 21.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 13. 6. 1989, S. 21.

- Exacción limitada a cero (aplicación del Reglamento (CEE) n° 1580/90)
- Importafgift begrænset til nul (jf. forordning (EØF) nr. 1580/90)
- Beschränkung der Abschöpfung auf Null (Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1580/90)
- Εισφορά περιοριζόμενη στο μηδέν (εφαρμογή του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 1580/90)
- Levy limited to zero (application of Regulation (EEC) No 1580/90)
- Prélèvement limité à zéro (application du règlement (CEE) n° 1580/90)
- Prelievo limitato a zero (applicazione del regolamento (CEE) n. 1580/90)
- Heffing beperkt tot nul (toepassing van Verordening (EEG) nr. 1580/90)
- Direito nivelador limitado a zero (aplicação do Regulamento (CEE) n° 1580/90).

*Artikel 3*

Auf Antrag der Marktbeteiligten erstatten die Mitgliedstaaten ihnen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates<sup>(1)</sup> gegen den Nachweis, daß die Einfuhr mit einer nach dem 1. Januar 1990 erstellten Einfuhrlizenz durchgeführt worden ist, die bereits erhobenen Abschöpfungen.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 18. Juni 1990. Ausgenommen ist Artikel 3, der ab 1. Januar 1990 anwendbar ist.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juni 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 175 vom 12. 7. 1979, S. 1.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1581/90 DER KOMMISSION**

vom 13. Juni 1990

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1183/86 mit Durchführungsbestimmungen für das System der Kontrolle der Preise der in Spanien zum freien Verkehr abgefertigten Mengen bei bestimmten Erzeugnissen des Fettsektors**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 475/86 des Rates  
vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der allgemeinen  
Regeln für das System der Kontrolle der Preise und der in  
Spanien zum freien Verkehr abgefertigten Mengen bei  
bestimmten Erzeugnissen des Fettsektors <sup>(1)</sup>, zuletzt geän-  
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 387/90 <sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Beitrittsakte wird die Regelung für die  
Kontrolle der Preise und in Spanien zum freien Verkehr  
abgefertigten Mengen bei bestimmten Erzeugnissen des  
Fettsektors zum 31. Dezember 1990 ungültig. Um  
mögliche Spekulationen auszuschließen, sollten die in  
Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 475/86  
genannten, im Rahmen von Kompensationsgeschäften zu  
tätigenden Einfuhren bis dahin abgeschlossen werden.  
Die Verordnung (EWG) Nr. 1183/86 der Kommission <sup>(3)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
578/90 <sup>(4)</sup>, sollte deshalb geändert werden.

Nach Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr.  
475/86, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr.  
387/90, kann eine Sonderbeihilfe für Sonnenblumenkerne

gewährt werden, die Futtermitteln beigemischt werden.  
Die Kriterien, die für die Berechnung dieser Beihilfen  
gelten, ergeben einen Betrag, der der Ausgleichsbeihilfe  
gemäß Artikel 14 Absatz 1 derselben Verordnung  
entspricht. Dieser Betrag sollte deshalb in der Verordnung  
(EWG) Nr. 1183/86 angegeben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 1183/86 wird wie folgt geän-  
dert :

1. In Artikel 6 erhält Absatz 2 folgende Fassung :

„(2) Die Bescheinigung gilt sechs Monate, längstens  
jedoch bis zum 31. Dezember 1990.“

2. In Artikel 13 Absatz 1 wird der nachstehende Satz  
angefügt :

„Die in Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EWG)  
Nr. 475/86 genannte Sonderbeihilfe ist gleich der  
Ausgleichsbeihilfe.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juni 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 47.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 42 vom 16. 2. 1990, S. 8.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 107 vom 24. 4. 1986, S. 17.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 59 vom 8. 3. 1990, S. 24.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1582/90 DER KOMMISSION**

vom 13. Juni 1990

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3474/89 zur Festsetzung der in Spanien zum freien Verkehr abzufertigenden und aus diesem Mitgliedstaat auszuführenden Höchstmengen Sonnenblumenöl für das Wirtschaftsjahr 1989/90**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 475/86 des Rates  
vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der allgemeinen  
Regeln für das System der Kontrolle der Preise und der in  
Spanien zum freien Verkehr abgefertigten Mengen bei  
bestimmten Erzeugnissen des Fettsektors <sup>(1)</sup>, zuletzt geän-  
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 387/90 <sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3474/89 der Kommission  
<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 581/90 <sup>(4)</sup>,  
wurde insbesondere die Menge Sonnenblumenkerne fest-  
gelegt, für die die Gemeinschaftsbeihilfe gewährt werden  
kann.Unter Berücksichtigung des positiven Saldo der für das  
Wirtschaftsjahr 1989/90 für Sonnenblumenöl aufge-  
stellten Vorbilanz sollte die Menge Sonnenblumenkerne  
erhöht werden, für die die Ausgleichsbeihilfe gewährt  
werden kann.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juni 1990

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Artikel 1 dritter Gedankenstrich der Verordnung  
(EWG) Nr. 3474/89 wird die Zahl 115 000 durch die  
Zahl 152 500 ersetzt.*Artikel 2*Der in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1183/86  
genannte Antrag darf erst ab dem siebenten Tag nach der  
Veröffentlichung dieser Verordnung im *Amtsblatt der  
Europäischen Gemeinschaften* gestellt werden.*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 47.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 42 vom 16. 2. 1990, S. 8.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 337 vom 21. 11. 1989, S. 19.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 59 vom 8. 3. 1990, S. 30.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1583/90 DER KOMMISSION**

vom 13. Juni 1990

**zur Wiedereinführung des bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken  
mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzsolls**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates  
vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen  
für die Anwendung von Präferenzsollen bei der Einfuhr  
bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordani-  
en, Marokko und Zypern<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 3551/88<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5  
Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die  
Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzsoll  
festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden  
Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnitt-  
blumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen,  
kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und  
mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2396/89 des Rates<sup>(3)</sup> betrifft  
die Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszoll-  
kontingents für Blüten und Blütenknospen, geschnitten,  
frisch, mit Ursprung in Zypern, Jordanien, Marokko und  
Israel.

Nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr.  
4088/87 wird für ein bestimmtes Erzeugnis und ein  
bestimmtes Ursprungsland wieder der Präferenzsoll  
eingeführt, wenn die Preise des eingeführten Erzeugnisses  
ohne Abzug des vollen Zollsatzes bei mindestens 70 v. H.  
der Mengen, für welche Notierungen auf den repräsentativen  
Märkten der Gemeinschaft vorliegen, für die  
nachstehende Dauer, vom Zeitpunkt der tatsächlichen  
Anwendung der Maßnahme der Präferenzsollaussetzung  
an gerechnet, mindestens 85 v. H. des gemeinschaftlichen  
Erzeugerpreises betragen :

- an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen im Falle  
einer Aussetzung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe  
a) dieser Verordnung,
- an drei aufeinanderfolgenden Markttagen im Falle  
einer Aussetzung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe  
b) dieser Verordnung.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1387/90 der Kom-  
mission<sup>(4)</sup> wurden zur Anwendung dieser Regelung die

gemeinschaftlichen Erzeugerpreise für Nelken und Rosen  
festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kom-  
mission<sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
3556/88<sup>(6)</sup>, wurden die diesbezüglichen Durchführungs-  
bestimmungen erlassen.

Zur Gewährleistung einer normalen Abwicklung der  
Regelung sollte bei der Berechnung der Einfuhrpreise  
folgendes berücksichtigt werden :

- bei den Währungen, die untereinander eine Schwan-  
kungsbreite von 2,25 v. H. einhalten, ein Umrech-  
nungskurs, der sich auf den Leitkurs stützt, der mit  
dem Berichtigungsfaktor gemäß Artikel 3 Absatz 1  
letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr.  
1676/85 des Rates<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1636/87<sup>(8)</sup>, zu multiplizieren  
ist ;
- bei den anderen Währungen ein Umrechnungskurs,  
der sich auf das arithmetische Mittel der Wechsel-  
kurse stützt und in einem bestimmten Zeitraum im  
Vergleich zu den Währungen festgestellt wird, die  
unter dem ersten Gedankenstrich genannt sind.

Der mit der Verordnung (EWG) Nr. 2396/89 festgesetzte  
Präferenzsoll wurde für einblütige (Standard) Nelken mit  
Ursprung in Israel durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 1178/90 der Kommission<sup>(9)</sup> ausgesetzt.

Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen  
(EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen  
Feststellungen ist der Schluß zu ziehen, daß die Bedin-  
gungen nach Artikel 2 Absatz 3 erster Gedankenstrich der  
Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 für die Wiedereinfüh-  
rung des Präferenzsolls für einblütige (Standard) Nelken  
mit Ursprung in Israel erfüllt sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der mit der Verordnung (EWG) Nr. 2396/89 festgesetzte,  
bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken (KN-  
Codes ex 0603 10 13 und ex 0603 10 53) mit Ursprung in  
Israel zu erhebende Präferenzsoll wird wiedereingeführt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 14. Juni 1990 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1987, S. 22.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 311 vom 17. 11. 1988, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 227 vom 4. 8. 1989, S. 9.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 133 vom 24. 5. 1990, S. 37.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1988, S. 16.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 311 vom 17. 11. 1988, S. 8.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 9. 5. 1990, S. 34.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juni 1990

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

---

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1584/90 DER KOMMISSION

vom 13. Juni 1990

## zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1069/89<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und andere Erzeugnisse des Zuckersektors wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1467/90 der Kommission<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1518/90<sup>(4)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1467/90 enthaltenen Bestimmungen auf die Anga-

ben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung des zur Zeit gültigen Grundbetrags der Abschöpfung für Sirupe und andere Erzeugnisse des Zuckersektors, wie in dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Grundbeträge der Abschöpfung bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse, festgesetzt im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1467/90 werden gemäß den im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträgen abgeändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 14. Juni 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juni 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 140 vom 1. 6. 1990, S. 39.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 143 vom 6. 6. 1990, S. 8.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Juni 1990 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

(in ECU)

KN-Codes	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses	Betrag der Abschöpfung für 100 kg Trockenstoff
1702 20 10	0,3554	—
1702 20 90	0,3554	—
1702 30 10	—	43,23
1702 40 10	—	43,23
1702 60 10	—	43,23
1702 60 90	0,3554	—
1702 90 30	—	43,23
1702 90 60	0,3554	—
1702 90 71	0,3554	—
1702 90 90	0,3554	—
2106 90 30	—	43,23
2106 90 59	0,3554	—



**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1585/90 DER KOMMISSION**

vom 13. Juni 1990

**zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1069/89<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz  
4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und  
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1522/90 der Kommission<sup>(3)</sup> festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)  
Nr. 1522/90 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben,über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu,  
daß die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entspre-  
chend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern  
sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem  
Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der  
Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht  
denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der Verord-  
nung (EWG) Nr. 1522/90 festgesetzt wurden, werden wie  
im Anhang angegeben geändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 14. Juni 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juni 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 144 vom 7. 6. 1990, S. 9.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 13. Juni 1990 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(in ECU)

Erzeugniscodes	Beträge der Erstattung	
	je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
1701 11 90 100	26,95 <sup>(1)</sup>	
1701 11 90 910	28,34 <sup>(1)</sup>	
1701 11 90 950	<sup>(2)</sup>	
1701 12 90 100	26,95 <sup>(1)</sup>	
1701 12 90 910	28,34 <sup>(1)</sup>	
1701 12 90 950	<sup>(2)</sup>	
1701 91 00 000		0,2930
1701 99 10 100	29,30	
1701 99 10 910	30,81	
1701 99 10 950	29,81	
1701 99 90 100		0,2930

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

<sup>(2)</sup> Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1586/90 DER KOMMISSION**

vom 13. Juni 1990

**zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 983/90 durchgeführte siebente Teilausschreibung**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1069/89<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19  
Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 983/90 der Kom-  
mission vom 19. April 1990 betreffend eine Dauerausschrei-  
bung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder  
Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker<sup>(3)</sup> werden  
Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers  
durchgeführt.Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 983/90 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der  
Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibunginsbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der  
voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der  
Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.Nach Prüfung der Angebote sind für die siebente Teilaus-  
schreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen  
festzulegen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 983/90 durch-  
geführte siebente Teilausschreibung für Weißzucker wird  
eine Ausfuhrerstattung von höchstens 33,386 ECU je 100  
kg festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 14. Juni 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juni 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl.-Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 100 vom 20. 4. 1990, S. 9.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1587/90 DER KOMMISSION**

vom 13. Juni 1990

**zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1340/90 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16  
Absatz 4 zweiter Unterabsatz vierter Satz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die  
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von  
Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des  
Erstattungsbetrags <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt  
wird, ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 1465/90 der  
Kommission <sup>(4)</sup> festgesetzt worden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-  
Preise für Terminkäufe und unter Berücksichtigung der  
voraussichtlichen Marktentwicklung ist es erforderlich,  
den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für  
Getreide berichtigt wird, abzuändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Betrag, um den die nach Artikel 16 Absatz 4 der  
Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten  
Erstattungen für Getreide zu berichtigen sind, festgesetzt  
im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1465/90, wird wie  
im Anhang angegeben geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 14. Juni 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juni 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 140 vom 1. 6. 1990, S. 34.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Juni 1990 zur Änderung der bei der Erstattung  
für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(ECU / Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung <sup>(1)</sup>	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9	4. Term. 10	5. Term. 11	6. Term. 12
0709 90 60 000	—	—	—	—	—	—	—	—
0712 90 19 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 10 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 90 000	01	0	- 40,00	- 40,00	- 40,00	- 40,00	- 40,00	- 40,00
1001 90 91 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 000	01	0	+ 40,00	+ 40,00	+ 25,00	+ 25,00	- 30,00	- 30,00
1002 00 00 000	01	0	+ 40,00	+ 40,00	+ 40,00	+ 40,00	- 30,00	- 30,00
1003 00 10 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 90 000	01	0	+ 40,00	+ 40,00	+ 40,00	+ 40,00	- 30,00	- 30,00
1004 00 10 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 10 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 000	01	0	- 30,00	- 30,00	- 30,00	- 30,00	- 30,00	- 30,00
1007 00 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 00 110	01	0	- 30,00	- 30,00	- 30,00	- 30,00	- 30,00	- 30,00
1101 00 00 120	01	0	- 30,00	- 30,00	- 30,00	- 30,00	- 30,00	- 30,00
1101 00 00 130	01	0	- 30,00	- 30,00	- 30,00	- 30,00	- 30,00	- 30,00
1101 00 00 150	01	0	- 30,00	- 30,00	- 30,00	- 30,00	- 30,00	- 30,00
1101 00 00 170	01	0	- 30,00	- 30,00	- 30,00	- 30,00	- 30,00	- 30,00
1101 00 00 180	01	0	- 30,00	- 30,00	- 30,00	- 30,00	- 30,00	- 30,00
1101 00 00 190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 00 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 100	01	0	- 30,00	- 30,00	- 30,00	- 30,00	- 30,00	- 30,00
1102 10 00 200	01	0	- 30,00	- 30,00	- 30,00	- 30,00	- 30,00	- 30,00
1102 10 00 300	01	0	- 30,00	- 30,00	- 30,00	- 30,00	- 30,00	- 30,00
1102 10 00 500	01	0	- 30,00	- 30,00	- 30,00	- 30,00	- 30,00	- 30,00
1102 10 00 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 100	01	0	- 50,00	- 50,00	- 50,00	- 50,00	- 50,00	- 50,00
1103 11 10 200	01	0	- 50,00	- 50,00	- 50,00	- 50,00	- 50,00	- 50,00
1103 11 10 500	01	0	- 50,00	- 50,00	- 50,00	- 50,00	- 50,00	- 50,00
1103 11 10 900	01	0	- 50,00	- 50,00	- 50,00	- 50,00	- 50,00	- 50,00
1103 11 90 100	01	0	- 50,00	- 50,00	- 50,00	- 50,00	- 50,00	- 50,00
1103 11 90 900	—	—	—	—	—	—	—	—

(<sup>1</sup>) Die Bestimmungen sind folgende :

01 alle Drittländer.

NB : Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 der Kommission (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 53), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3049/89 (ABl. Nr. L 292 vom 11. 10. 1989, S. 10), bestimmt sind.

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

## BESCHLUSS DES RATES

vom 7. Juni 1990

über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur vorübergehenden Verlängerung des Protokolls zu dem Abkommen zwischen der Regierung der Republik Senegal und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Fischerei vor der senegalesischen Küste für die Zeit vom 1. März 1990 bis 31. März 1990

(90/263/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das Abkommen zwischen der Regierung der  
Republik Senegal und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Fischerei vor der senegalesischen Küste<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch das am 17. März 1988 unterzeichnete Protokoll<sup>(2)</sup>,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Gemeinschaft und die Republik Senegal haben gemäß Artikel 17 Absatz 2 des Abkommens Verhandlungen mit dem Ziel aufgenommen, die Regelung zu vereinbaren, die nach dem 28. Februar 1990, d. h. nach Auslaufen des Protokolls zu dem Abkommen, gelten soll.

Die beiden Parteien sind am 24. Februar 1990 übereingekommen, das Protokoll bis zu dem endgültigen Ergebnis ihrer Verhandlungen vorübergehend vom 1. März 1990 bis zum 31. März 1990 zu verlängern —

BESCHLIESST :

*Artikel 1*

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels über die vorübergehende Verlängerung des Protokolls zu dem Abkommen zwischen der Regierung der Republik Senegal und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Fischerei vor der senegalesischen Küste für die Zeit vom 1. März bis 31. März 1990 wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigelegt.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Luxemburg am 7. Juni 1990.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*—

P. FLYNN

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 226 vom 29. 8. 1980, S. 17.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 137 vom 2. 6. 1988, S. 1.

**ABKOMMEN**

**in Form eines Briefwechsels über die vorübergehende Verlängerung des Protokolls zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Senegal über die Fischerei vor der senegalesischen Küste für die Zeit vom 1. März 1990 bis 31. März 1990**

*A. Schreiben der Gemeinschaft*

Herr.....!

Ich beehre mich, die Vereinbarung der nachstehenden Zwischenregelung zu bestätigen, die wir bis zum Zeitpunkt des Abschlusses der Verhandlungen über die einvernehmlich festzulegenden Änderungen des Protokolls im Anhang zu dem Fischereiabkommen zwischen der Regierung der Republik Senegal und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Interesse einer Weiterführung dieses Abkommens getroffen haben :

1. Die Regelung, die während der beiden letzten Jahre galt, wird für die Zeit vom 1. März 1990 bis 31. März 1990 weiter angewandt.

Der finanzielle Ausgleich der Gemeinschaft sowie deren Beteiligung an der Finanzierung eines senegalesischen wissenschaftlichen Programms entsprechen für die Zeit dieser Zwischenregelung den in den Artikeln 2 und 3 des derzeit geltenden Protokolls genannten Beträgen pro rata temporis.

Dieselbe Pro-rata-temporis-Regel gilt für die in Artikel 4 des Protokolls vorgesehenen Stipendien.

2. Während des Verlängerungszeitraums erfolgt die Erteilung von Lizenzen innerhalb der Grenzen gemäß Artikel 1 des derzeit geltenden Protokolls gegen Zahlung von Gebühren oder Vorschüssen, die den in Anhang I Abschnitten A und B des Protokolls festgesetzten Beträgen pro rata temporis entsprechen.

Ich bitte Sie, den Eingang dieses Schreibens und Ihre Zustimmung zu seinem Inhalt zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr....., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates  
der Europäischen Gemeinschaften*

*B. Schreiben der Regierung der Republik Senegal*

Herr Präsident!

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet :

„Ich beehre mich, die Vereinbarung der nachstehenden Zwischenregelung zu bestätigen, die wir bis zum Zeitpunkt des Abschlusses der Verhandlungen über die einvernehmlich festzulegenden Änderungen des Protokolls im Anhang zu dem Fischereiabkommen zwischen der Regierung der Republik Senegal und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Interesse einer Weiterführung dieses Abkommens getroffen haben :

1. Die Regelung, die während der beiden letzten Jahre galt, wird für die Zeit vom 1. März 1990 bis 31. März 1990 weiter angewandt.

Der finanzielle Ausgleich der Gemeinschaft sowie deren Beteiligung an der Finanzierung eines senegalesischen wissenschaftlichen Programms entsprechen für die Zeit dieser Zwischenregelung den in den Artikeln 2 und 3 des derzeit geltenden Protokolls genannten Beträgen pro rata temporis.

Dieselbe Pro-rata-temporis-Regel gilt für die in Artikel 4 des Protokolls vorgesehenen Stipendien.

2. Während des Verlängerungszeitraums erfolgt die Erteilung von Lizenzen innerhalb der Grenzen gemäß Artikel 1 des derzeit geltenden Protokolls gegen Zahlung von Gebühren oder Vorschüssen, die den in Anhang I Abschnitten A und B des Protokolls festgesetzten Beträgen pro rata temporis entsprechen.

Ich bitte Sie, den Eingang dieses Schreibens und Ihre Zustimmung zu seinem Inhalt zu bestätigen."

Ich beehre mich, Ihnen zu bestätigen, daß die Regierung der Republik Senegal dem Inhalt Ihres Schreibens zustimmen kann und daß Ihr Schreiben zusammen mit diesem Schreiben Ihrem Vorschlag entsprechend ein Abkommen bildet.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Regierung  
der Republik Senegal*

---



**ENTSCHEIDUNG DES RATES**

vom 7. Juni 1990

**über die Annäherung der portugiesischen an die gemeinsamen Butter- und Rindfleischpreise**

(90/264/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 234 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 265 Nummer 1 Buchstabe b) der Beitrittsakte sind Vorschriften zu erlassen, nach denen die Portugiesische Republik zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1990/91 die unter den gemeinsamen Preisen liegenden portugiesischen Preise den gemeinsamen Preisen anzunähern hat. Nach derselben Bestimmung sind für diese Annäherung die in Ecu ausgedrückten portugiesischen Preise zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 1989 erreicht wurden.

Zu dem genannten Zeitpunkt lagen die portugiesischen Butterpreise auf dem Festland um rund 10 % und auf den Azoren um 11 % unter den gemeinsamen Preisen. Die portugiesischen Rindfleischpreise lagen um etwa 8 % unter den gemeinsamen Preisen.

Bei Butter erlaubt die in Portugal bestehende Lage derzeit nur eine erste Annäherung, die zu Beginn der zweiten Stufe um eine weitere Annäherung zu ergänzen ist, mit der die Nachteile aus einem gegenüber den gemeinsamen Preisen niedrigeren Butterpreis und höheren Milchpulverpreis in diesem Land vermieden werden können.

Bei Rindfleisch dürften die verhältnismäßig hohen Marktpreise eine erhebliche Preisannäherung möglich machen.

Infolgedessen sollten die portugiesischen Preise für die genannten Erzeugnisse im Wirtschaftsjahr 1990/91 nicht

unter der in dieser Entscheidung festgesetzten Höhe liegen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1990/91 setzt die Portugiesische Republik

- den Interventionspreis für Butter in einer mindestens 265,83 ECU je 100 kg entsprechenden Höhe fest ;
- den Interventionspreis für Fleisch männlicher Rinder der Qualität R 3 in einer mindestens 332,71 ECU je 100 kg entsprechenden Höhe fest.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Portugiesische Republik gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 7. Juni 1990.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

P. FLYNN

**ENTSCHEIDUNG DES RATES**

vom 7. Juni 1990

**über die Annäherung der portugiesischen Preise für bestimmtes Obst und Gemüse an die gemeinsamen Preise**

(90/265/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 234 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 265 Nummer 1 Buchstabe b) der Beitrittsakte sind Vorschriften festzulegen, nach denen die Portugiesische Republik zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1990/91 die unter den gemeinsamen Preisen liegenden portugiesischen Preise den gemeinsamen Preisen anzunähern hat. Nach derselben Bestimmung sind für diese Annäherung die in Ecu ausgedrückten portugiesischen Preise zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 1989 erreicht wurden.

Die institutionellen Preise waren zum 31. Dezember 1989 von Portugal noch nicht festgesetzt. Aufgrund der kombinierten Wirkung der Bestimmungen von Artikel 265 Nummer 1 der Beitrittsakte und der Entwicklung der gemeinsamen Preise kann jedoch davon ausgegangen werden, daß der in den Akten der Konferenz von 1985 festgestellte Abstand zwischen den gemeinsamen Preisen und den portugiesischen Preisen dem derzeit größtmöglichen Abstand entspricht. In Ermangelung anderen Datenmaterials ist es gerechtfertigt, bei den Bestimmungen über die portugiesischen Preise des Wirtschaftsjahres 1990/91 diesen Abstand zugrunde zu legen.

Es empfiehlt sich, die Annäherung in einem Umfang vorzusehen, der in Verbindung mit den während der zweiten Stufe anwendbaren Bestimmungen eine harmonische, schrittweise Entwicklung bei der Angleichung der portugiesischen Preise an die gemeinsamen Preise ermöglicht —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1990/91 setzt die Portugiesische Republik den Grund- und den Ankaufpreis folgender Erzeugnisse, gemessen in Ecu, mindestens in der in Absatz 2 vorgesehenen Höhe fest :

- Äpfel,
- Birnen,
- Aprikosen,
- Weintrauben,
- Zitronen,
- Orangen,
- Tomaten,
- Auberginen,
- Blumenkohl.

(2) Die Mindesthöhe der portugiesischen Preise für das Wirtschaftsjahr 1990/91 wird wie folgt bestimmt :

- Ermittlung des prozentualen Abstands zwischen den gemeinsamen Preisen für das genannte Wirtschaftsjahr und den sich aus den Akten der Konferenz von 1985 ergebenden portugiesischen Preisen ;
- Verringerung dieses Abstands um ein Sechstel.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Portugiesische Republik gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 7. Juni 1990.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

P. FLYNN